

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

### 10. Besprechungsfall

Die Eheleute E und F verfassen eigenhändig geschrieben und von beiden mit Datum- und Ortsangabe unterschrieben ein Testament, nach dessen Wortlaut sie sich gegenseitig als alleinige Erben einsetzen und nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten der Sohn S „als Nacherbe“ „alles vom zuletzt versterbenden Ehegatten“ erhalten soll. Der überlebende Ehegatte solle jedoch sein Alleinerbrecht ganz verlieren, sofern er wieder heirate. Ferner vermacht F in demselben Testament ein kleines Hausgrundstück, das sie von ihrem Vater geerbt hatte, der N, einer Nichte ihres Mannes E, während Neffe O von F „dafür“ ein bebaubares Grundstück erhalten soll, das E gehört. Als Grund geben E und F an, dass F's Hausgrundstück für N günstig gelegen ist und E's bebaubares Grundstück nahe an O's bisherigem Wohnort und Arbeitsplatz liegt. Neben diesem Grundstück gehören dem E noch ein Hotel und weitere Vermögensgegenstände.

Als E schwer erkrankt und die Krankheitsursache von zwei Allgemeinärzten nicht festgestellt werden kann, begibt sich E in die Behandlung seines Sohnes S, der ein auf dem betreffenden Gebiet spezialisierter Arzt ist. Nach einer längeren Behandlungszeit bei S verstirbt E plötzlich. Im letzten Stadium davor machte E seinem Sohn teilweise Vorwürfe und nannte ihn einen „Versager“, weil er noch nicht einmal seinen eigenen Vater heilen könne. Später stellt sich heraus, dass E an einer erst seit kürzerer Zeit bekannten Krankheit litt, die hätte geheilt werden können, wenn S seinen Vater zu einem noch spezialisierteren Arzt geschickt hätte. Nach diesen Geschehnissen entfremdet sich F von ihrem Sohn.

Nachdem F hinsichtlich des Hotels Immobilien als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden war (ohne weiteren Vermerk), veräußert sie das Hotel an X. Den Käuferlös spendet sie zur Hälfte einer gemeinnützigen Stiftung, die der Aufklärung seltener Krankheiten dient. Mit Vorstandsmitglied V dieser Stiftung freundet sich F an, heiratet ihn schließlich und bekommt mit ihm zwei Kinder (K und L). Als S gegen F Klage erhebt, erstens auf Herausgabe aller Gegenstände, die zum Nachlass seines Vaters gehören, zweitens auf Auszahlung des Erlöses, den F mit der Veräußerung von E's Hotel erzielt hat, sucht F Rechtsanwältin R auf und fragt, ob die von S in der Klage geltend gemachten Ansprüche bestehen und ob sie (F) sich ggf. mit einer Testamentsanfechtung wehren könne. Ferner fragt sie, welche Auswirkungen ihr neues Testament habe, in dem sie K und L als Erben einsetzt und ihr Hausgrundstück nicht mehr der N, sondern ebenfalls ihren Kindern „vermachen“ will. R bittet Sie, zur Beantwortung dieser Fragen ein Gutachten zu erstellen.